

KINDERBETREUUNGSGELD BEI SELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT

Es gibt 5 Varianten des Kinderbetreuungsgeldes. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die bestehende Regelung bieten.

Vorsicht! Bitte achten Sie darauf, dass die **einmal gewählte Variante des Kinderbetreuungsgeldes nur innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung geändert** werden kann und auch den anderen Elternteil bindet. Eltern können einen Fehler beim Ankreuzen der Variante revidieren, indem sie ihrem Krankenversicherungsträger innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Eingangsstempels ihres Antrags schriftlich die Änderung der Variante bekannt geben.

Anspruchsvoraussetzungen generell

Das Kinderbetreuungsgeld kann ein Elternteil (Adoptiveltern, Pflegeeltern) immer dann in Anspruch nehmen, wenn:

- ✓ für das Kind ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und diese auch tatsächlich ausgezahlt wird,
- ✓ der Elternteil mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt dann vor, wenn der Elternteil, der den Antrag auf KBG stellt mit dem Kind auch an derselben Adresse hauptwohnsitzlich gemeldet ist).

Als zusätzliche Voraussetzungen gelten folgende **Zuverdienstgrenzen**:

- ✓ beim **pauschalen Kinderbetreuungsgeld**: € 16.200 pro Jahr oder 60% des Letzteinkommens (siehe unten).
- ✓ beim **einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** € 6.400 pro Jahr

Varianten beim Kindergeld

1. Pauschales Kinderbetreuungsgeld in 4 Varianten

2. Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens (**Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**) - maximal € 2.000 im Monat bis zur Vollendung des 12. bzw. 14. Lebensmonat des Kindes (siehe unten)

1. Pauschales Kinderbetreuungsgeld:

Höhe

Die Höhe des täglichen Kinderbetreuungsgeldes hängt davon ab, für welche der (NEU!) nunmehr vier Varianten des Kinderbetreuungsgeldbezuges sich die Eltern entscheiden:

ANSPRUCHSZEITRAUM	KINDERBETREUUNGSGELD
max. bis zur Vollendung 30./36. Lebensmonat	€ 14,53/Tag = rd. € 436/Monat
max. bis zur Vollendung 20./24. Lebensmonat	€ 20,80/Tag = rd. € 624/Monat
max. bis zur Vollendung 15./18. Lebensmonat	€ 26,60/Tag = rd. € 800/Monat
max. bis zur Vollendung 12./14. Lebensmonat	€ 33,00/Tag = rd. € 1.000/Monat

Vorsicht! Das volle Kinderbetreuungsgeld gebührt für den gesamten Anspruchszeitraum nur dann, wenn spätestens bis zum Ende des 18. Lebensmonates des Kindes mindestens 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nachgewiesen werden können. (Achtung! Bei den 3 Kurzleistungen müssen die ersten 9 Untersuchungen bereits bis zum Ende des 10. Lebensmonats des Kindes nachgewiesen werden!). Kann der Nachweis über die vorgeschriebenen Untersuchungen nicht erbracht werden, so reduziert sich das Kinderbetreuungsgeld - abhängig von der gewählten Variante - ab dem

- ✓ 25. Lebensmonat
- ✓ 17. Lebensmonat (Kurzleistung 20/24)
- ✓ 13. Lebensmonat (Kurzleistung 15/18)
- ✓ 10. Lebensmonat (Kurzleistung 12/14) auf die Hälfte.

Sind die Untersuchungen bzw. der Nachweis der Untersuchungen aus Gründen unterblieben, die nicht vom Kinderbetreuungsgeld beziehenden Elternteil zu vertreten sind, bleibt der Anspruch auf das volle Kinderbetreuungsgeld bestehen (z.B. Adoptivkinder).

2. Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens (einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld)

Anspruchsvoraussetzung

zu den generellen Anspruchsvoraussetzungen, die oben genannt sind, kommt noch die spezielle Voraussetzung dazu, dass die den Antrag stellende Person mindestens 6 Monate hindurch vor der Geburt des Kindes erwerbstätig war. Das heißt, dass sie einer in Österreich sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Arbeitslose Eltern können die einkommensabhängige Variante nicht in Anspruch nehmen.

Die Zeiten, in denen eine Betriebshilfe oder Wochengeld gewährt wird, werden Zeiten der tatsächlichen Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Ebenso werden Zeiten einer der Karenz vergleichbaren Situation, wenn das Gewerbe anlässlich der Geburt eines Kindes zum Zwecke der Kindererziehung ruhend gemeldet wird, gleichgestellt. (**Achtung:** nicht jedoch, wenn es abgemeldet wird.) Bedingung für die Gleichstellung: in den 6 Monaten unmittelbar davor wurde eine in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt.

Höhe

Vorsicht! Bei der Berechnung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (Tagesbetrag) sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte nicht einzubeziehen, da diese Einkünfte keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit darstellen.

Die Höhe des Tagesbetrages errechnet sich für Selbständige anhand der Einkünfte, die in dem betreffenden Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes erzielt wurden, in dem **kein Kinderbetreuungsgeldbezug** vorlag. Das bedeutet, dass selbst der hypothetische eintägige Bezug von Kinderbetreuungsgeld in einem bestimmten Jahr dazu führt, dass der Einkommenssteuerbescheid eines vorangegangenen Jahres herangezogen wird, der keinen Bezug von Kinderbetreuungsgeld enthält. Wurden für ein und dasselbe Kalenderjahr mehrere Steuerbescheide erlassen, so gilt der zuletzt ergangene.

Die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb sind dem relevanten Steuerbescheid zu entnehmen und dann **um 3,5% zu erhöhen** (=“maßgebliche Einkünfte“).

(Mit dieser Erhöhung um 3,5% soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass Einkommen jährlich steigen jedoch „ältere“ Einkommensteuerbescheide herangezogen werden.)

Die Berechnungsformel lautet:

$$\frac{\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0,62 + 4000}{365}$$

(Diese Berechnungsformel soll es ermöglichen trotz der unterschiedlichen Systematiken der verschiedenen Einkunftsarten im Steuerrecht eine Annäherung in den Ergebnissen zu erzielen.)

Der Tagesbetrag kann maximal € 66,- betragen (Deckelung, entspricht rd. € 2.000 im Monat).

Vorsicht! Falls noch kein gültiger Einkommenssteuerbescheid für das betreffende Jahr vorliegt (z.B. da das Kind im Jänner auf die Welt kommt, der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres - so dieses das relevante Jahr ist - erst aber im März vorliegt), gebührt zunächst ein **vorläufiges einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von mindestens € 33 am Tag**. Sobald der Bescheid vorliegt wird die Berechnung durchgeführt. Liegt der so ermittelte Tagesbetrag über dem vorläufigen Tagesbetrag, so wird die Differenz nachbezahlt, liegt er darunter, so besteht die Möglichkeit auf die pauschale 12 plus 2 Variante umzusteigen (steigt man nicht um, kommt es zu Rückforderungen).

👉 **Tipp:** Für den Fall, dass ein gültiger Einkommensteuerbescheid für das betreffende Jahr später, d.h. nach Antragstellung geändert wird und einen günstigeren Tagesbetrag ergeben würde, kann der/die Antragsteller/-in eine rückwirkende Neubemessung und Berichtigung des Tagesbetrages beantragen. Nur in jenen Fällen, in denen ein Einkommensteuerbescheid aufgrund Ihres Verschuldens geändert wird und sich der Tagesbetrag dadurch reduziert, wird von Amts wegen der Tagesbetrag berichtigt.

Vorsicht!

- ✓ Bitte bedenken Sie, dass **beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** aufgrund der Einkommensersatzfunktion **kein Mehrlingszuschlag** und **kein Zuschuss** bzw. **keine Beihilfe** zum Kinderbetreuungsgeld (siehe unten) gebühren.

- ✓ Bitte achten Sie darauf, dass die **einmal gewählte Variante des Kinderbetreuungsgeldes nur innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung geändert** werden kann und auch den

anderen Elternteil bindet. Eltern können einen Fehler beim Ankreuzen der Variante revidieren, indem sie ihrem Krankenversicherungsträger innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Eingangsstempels ihres Antrags schriftlich die Änderung der Variante bekannt geben.

- ✓ **Der einkommensabhängige Tagesbetrag wird allerdings individuell für jeden Elternteil berechnet.**
- ✓ Bitte bedenken Sie auch, dass die Kurzvarianten bis zum 12. bzw. 14. Lebensmonat des Kindes gebühren und daher in den meisten Fällen nicht 12 bzw. 14 Monate lang ausgezahlt werden (Kinderbetreuungsgeld ruht während Wochengeld).
- ✓ Auch bei der einkommensabhängigen Variante müssen alle 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nachgewiesen werden andernfalls das Kinderbetreuungsgeld ab dem Ende des 10. Lebensmonats des Kindes nicht weiter ausbezahlt wird.

Anspruchszeitraum

Das Kinderbetreuungsgeld kann **frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes**, bei Adoptiv- oder Pflegeeltern ab dem Tag, an dem das Kind in Pflege genommen wird, bezogen werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag. Wird der Antrag erst später gestellt, so gebührt Kinderbetreuungsgeld höchstens bis zu sechs Monate rückwirkend.

Kinderbetreuungsgeld kann grundsätzlich weiterhin längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates des Kindes in Anspruch genommen werden. Wechseln sich beide Eltern in der Betreuung des Kindes ab, so gebührt das Kinderbetreuungsgeld höchstens bis zum vollendeten 36. Lebensmonat des Kindes. Darüber hinaus besteht für Eltern aber auch die Möglichkeit das Kinderbetreuungsgeld bis zum 20./24. Lebensmonat, bis zum 15./18. Lebensmonat bzw. bis zum 12./14. Lebensmonat des Kindes in Anspruch zu nehmen.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt ebenfalls längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats, wenn der zweite Elternteil die Leistung ebenfalls in Anspruch nimmt.

👉 **Tipp:** Das Kinderbetreuungsgeld kann grundsätzlich jeweils in **Blöcken von mindestens zwei Monaten** in Anspruch genommen werden. Ein zweimaliger Wechsel zwischen den Elternteilen ist möglich.

Vorsicht! Während des Bezugs von Wochengeld (auch vor der Geburt eines weiteren Kindes) ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in der Höhe des Wochengeldes. Da das Wochengeld nach den Bestimmungen des GSVG für Gewerbetreibende € 52,07 (Wert 2015) täglich beträgt, kommt es bei der kürzesten Pauschalvariante sowie gegebenenfalls beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld zu einem teilweisen Anspruch.

👉 **Tipp:** Das Kinderbetreuungsgeld ruht jedoch nicht, wenn Betriebshilfe (Sachleistung) anstelle des Wochengeldes in Anspruch genommen wird.

Besteht ein Anspruch auf vergleichbare ausländische Familienleistungen (auch Leistungen einer internationalen Organisation), so führt dies ebenfalls zu einem Ruhen der Kinderbetreuungsgeldes in der Höhe der ausländischen Leistung. Eine im Vergleich zum Kinderbetreuungsgeld insgesamt höhere ausländische Familienleistung wird nach deren Ende auf das Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

Regelung für Alleinerziehende in Härtefällen

Alleinerziehende in besonderen Härtefällen, das ist bei Tod, Krankenhausaufenthalt, gerichtlich oder behördlich festgestellter häuslicher Gewalt (Wegweisung) oder bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch den Partner, **verlängert sich der Bezugszeitraum für den alleinerziehenden Elternteil um die Anzahl der Verhinderungstage, maximal aber um 2 Monate.**

Ebenfalls sollen auch Alleinerziehende mit einem noch laufenden Unterhaltsverfahren und einem monatlichen Einkommen von unter € 1.200 von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch machen können.

Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes als Ersatz des Erwerbseinkommens während eines Gerichtsverfahren

Beantragt ein Elternteil das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und wird dies vom Krankenversicherungsträger mangels Erfüllung der Voraussetzung der Erwerbstätigkeit nicht akzeptiert, so kann dagegen bei Gericht Klage erhoben werden. Während des Gerichtsverfahrens wird das Kinderbetreuungsgeld dennoch bis zur Beendigung des Gerichtsverfahrens weiter ausbezahlt. Voraussetzung dafür ist ein Antrag beim Krankenversicherungsträger. Dieses „vorläufige“ ausbezahlte Kinderbetreuungsgeld wird in der Pauschalvariante 12+2 ausbezahlt. Es

wird allerdings auf ein allfälliges nach Beendigung des Gerichtsverfahrens ausbezahltes Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

Zuverdienstgrenze

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit schließt den Bezug von Kinderbetreuungsgeld dann nicht aus, wenn bei den **Pauschalvarianten** die Gesamteinkünfte den **Grenzbetrag von jährlich € 16.200 bzw. den (höheren) individuellen Grenzbetrag von 60% des Letzteinkommens** (Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte) nicht übersteigen. Maßgeblich sind nur die Einkünfte jenes Elternteiles, der Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Beim **einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** darf der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte pro Jahr **€ 6.400** nicht übersteigen. (Damit wird weiterhin gewährleistet, dass unselbstständige Eltern bis zur ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (jährlich valorisiert) dazuverdienen dürfen. Da die Zuverdienstgrenze auf alle vier Haupteinkunftsarten abstellt, können davon auch alle anderen Eltern profitieren, die selbstständig erwerbstätig sind oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder Mischeinkünfte erzielen.)

Als **maßgebliche Einkünfte** gelten alle Einkünfte aus den **vier Haupteinkunftsarten** (Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Tätigkeit. Neu ist, dass Einkünfte aus den drei Nebeneinkunftsarten (Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) **nicht** mehr herangezogen werden. Dies solle der Vereinfachung der Berechnung dienen. **Gewinnanteile aus Kapitalgesellschaften werden daher bspw. nicht in die Zuverdienstgrenze einberechnet.**

Für die Ermittlung des Zuverdienstes werden für Geburten ab 2012 die Einkünfte (= steuerpflichtiger Gewinn) des betreffenden Jahres um einen Pauschalzuschlag von 30% erhöht. Der Endbetrag darf € 6.400 (Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld) bzw. € 16.200 bzw. die individuelle Zuverdienstgrenze nicht übersteigen. (Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze ist der Überschreitungsbeitrag - max. in Höhe des bezogenen KBG - zurückzuzahlen.)

👉 **Tipp:** Zur genauen Berechnung Ihres Zuverdienstes verwenden Sie den Online-Rechner unter <https://www.sozialversicherung.at/kgbOnlineRechner/>.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden als **Jahreseinkünfte gleichmäßig auf die einzelnen Monate aufgeteilt.**

👉 **Tipp:** Wird nachgewiesen, dass Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor Beginn oder nach Ende des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erzielt worden sind, so werden diese bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt. Als Nachweis dient eine Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über den Zeitraum des Kinderbetreuungsgeldbezuges. Die Berechnung des Zuverdienstes erfolgt bei nicht ganzjährigem Bezug so: Steuerpflichtiger Gewinn während des Bezuges von KBG dividiert durch die Anzahl der Bezugsmonate des betreffenden Kalenderjahres mal 12 plus die im Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge.

Überlegen Sie bitte genau, welche der fünf Varianten des Kinderbetreuungsgeldes für Sie und Ihre individuellen Bedürfnisse die beste ist (nach Ablauf von 14 Tagen ab Antragstellung besteht keine Möglichkeit mehr, die gewählte Variante zu ändern). Bedenken Sie etwa, dass eine vollständige **Ruhendmeldung** des Gewerbes für ein Jahr **problematisch** sein kann, weil wertvolle Kundenkontakte und Kooperationspartner in dieser Zeit verloren gehen können. Weiters sollten Sie in Ihre Entscheidung die Möglichkeit von Zuverdienstgrenzen miteinbeziehen.

Daher wird es in vielen Fällen **günstiger** sein, wenn Sie sich für eine der **Pauschalvarianten** entscheiden. So sieht die neue Pauschalvariante eine Höhe von rd. € 1.000 pro Monat bis zum 12. bzw. 14. Lebensmonat des Kindes vor. Die anderen drei Pauschalvarianten haben zwar geringere Tagesbeträge (Monatsbeträge), die längere Bezugsdauer bewirkt jedoch insgesamt höhere Auszahlungsbeträge als die jeweils kürzeren Pauschalvarianten.

Individueller Grenzbetrag

Der individuelle Grenzbetrag beträgt **60% des Gesamtbetrages der maßgeblichen Einkünfte**. Als Berechnungsgrundlage für die einmalige Feststellung des individuellen Grenzbetrags dienen die Einkünfte, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielt wurden. Das bedeutet, dass zur Festlegung des individuellen Grenzbetrags der Einkommenssteuerbescheid des betreffenden Kalenderjahres herangezogen wird. Die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit gemäß Einkommenssteuerbescheid sind dann um 30% zu erhöhen (für Geburten ab 2012).

Zeitliche Abgrenzung

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Frage, ob die Zuverdienstgrenze in einem bestimmten Kalenderjahr überschritten wird oder nicht, sind nur die Einkünfte in jenen

Kalendermonaten zu berücksichtigen, in denen ein Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes für den gesamten Kalendermonat besteht. Wird nicht während eines gesamten Kalendermonats Kinderbetreuungsgeld bezogen, liegt ein sogenannter „Rumpfmonat“ vor. Rumpfmonate zählen seit 1.1.2014 bei der Berechnung des erlaubten Zuverdienstes nicht mehr mit (Ein Rumpfmonat zählt daher nicht als Anspruchsmonat).

👉 **Tipp:** Wird für einzelne Kalendermonate auf den Bezug von Kinderbetreuungsgeld verzichtet, so bleiben die in diesem Zeitraum erzielten Einkünfte außer Betracht, was sich - bei einer sonstigen Überschreitung der Zuverdienstgrenze - in Monaten mit höheren Einkünften unter Umständen als vorteilhaft erweisen kann. Ein Verzicht ist jedoch nur dann gültig, wenn die Einkünfte abgegrenzt werden. Als Nachweis dient eine Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über den Zeitraum des tatsächlichen Kinderbetreuungsgeldbezuges.

Vorsicht! Ein Verzicht kann nur im Vorhinein abgegeben werden und führt nicht dazu, dass die Anspruchsdauer auf Kinderbetreuungsgeld verlängert wird. Ein derartiger Verzicht kann innerhalb von 6 Monaten widerrufen werden.

👉 **Tipp:** Zur genauen Berechnung Ihres Zuverdienstes, auch in Fällen des Verzichtes, verwenden Sie bitte den Online-Rechner unter <https://www.sozialversicherung.at/kgOnlineRechner/>.

Einschleifregelung

Ein Überschreiten der Zuverdienstgrenze (sowohl der fixen Grenzen als auch des individuellen Grenzbetrages) führt nicht zum Verlust des gesamten Kinderbetreuungsgeldes für das betreffende Kalenderjahr. Im Rahmen einer Einschleifregelung wird das Kinderbetreuungsgeld nur noch in jenem Ausmaß zurückgefordert, in dem die Einkünfte die Zuverdienstgrenze (den Grenzbetrag) überschritten haben.

Kranken- und Pensionsversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind der Bezieher und das Kind krankenversichert. In der Pensionsversicherung werden die ersten 48 Monate nach der Geburt als Versicherungszeiten angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich die Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf 60 Kalendermonate. Wird vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein

Kind geboren, endet damit die Versicherungszeit und es können neuerlich 48 (bzw. 60 Monate) für die Erziehung des nächsten Kindes (bzw. der nächsten Kinder) berücksichtigt werden.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher/-innen einer Pauschalvariante mit einem Einkommen unter € 6.400 können eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beantragen. Diese Beihilfe ersetzt den bisherigen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld. Sie beträgt € 6,06 täglich für Alleinerziehende und Paare. Die Zuverdienstgrenze für den Partner der antragstellenden Person liegt bei € 16.200.

Die Beihilfe kann ein Jahr lang bezogen werden und muss im Gegensatz zum alten Zuschuss NICHT zurückgezahlt werden. Die Beihilfe steht nur Eltern offen, deren Kinder ab dem 1. Jänner 2010 geboren werden.

Ihre Ansprechpartner

Wirtschaftskammer Burgenland:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=1763

Wirtschaftskammer Kärnten:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=6492

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=930

Wirtschaftskammer Oberösterreich:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=1408

Wirtschaftskammer Salzburg:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=6897

Wirtschaftskammer Steiermark:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=4591

Wirtschaftskammer Tirol:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=4999

Wirtschaftskammer Vorarlberg:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=1684

Wirtschaftskammer Wien:

<http://www.frauinderwirtschaft.at>